

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Übertragung von Aufgaben
des Kreises Rendsburg-Eckernförde

auf die Städte, hauptamtlich verwalteten Gemeinden, amtsfreien Gemeinden und
Ämter des Kreises Rendsburg-Eckernförde
und von den Zuständigkeiten des Landrates
des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf die
BürgermeisterIn der Städte, hauptamtlich verwalteten Gemeinden,
amtsfreien Gemeinden und AmtsvorsteherInnen der Ämter des
Kreises Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund der §§ 25 a und 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Juni 1992 wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises, der Stadt-, Gemeindevertretungen und Amtsausschüsse gemäß § 23 Nr. 23 der Kreisordnung (KrO), § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung (GO) und § 24 a der Amtsordnung (AO) in Verbindung mit § 28 GO, jeweils in der geltenden Fassung, der nachfolgende

öffentlich-rechtliche Vertrag

geschlossen:

§ 1

Vertragspartner

Vertragspartner dieses Vertrages sind der Kreis Rendsburg-Eckernförde, vertreten durch den Landrat,

und

die Städte

1. Büdelsdorf, vertreten durch den Bürgermeister,
2. Eckernförde, vertreten durch die Bürgermeisterin,
3. Nortorf, vertreten durch den Bürgermeister,
4. Rendsburg, vertreten durch den Bürgermeister,

die hauptamtlich verwalteten Gemeinden

5. Altenholz, vertreten durch den Bürgermeister,
6. Bordesholm, vertreten durch den Bürgermeister,
7. Flintbek, vertreten durch den Bürgermeister,
8. Fockbek, vertreten durch den Bürgermeister,
9. Gettorf, vertreten durch den Bürgermeister,
10. Hohenwestedt, vertreten durch den Bürgermeister,
11. Kronshagen, vertreten durch den Bürgermeister,
12. Molfsee, vertreten durch den Bürgermeister,
13. Osterrönfeld, vertreten durch den Bürgermeister

die amtsfreie Gemeinde

14. Schacht-Audorf, vertreten durch den Bürgermeister,

die Ämter

15. Achterwehr, vertreten durch den Amtsvorsteher,
16. Aukrug, vertreten durch den Amtsvorsteher,
17. Bordesholm-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher,
18. Dänischenhagen, vertreten durch den Amtsvorsteher,
19. Dänischer Wohld, vertreten durch den Amtsvorsteher,
20. Flintbek, vertreten durch den Amtsvorsteher,
21. Fockbek, vertreten durch den Amtsvorsteher,
22. Hanerau-Hademarschen, vertreten durch den Amtsvorsteher,
23. Hohenwestedt-Land, vertreten durch die Amtsvorsteherin,
24. Hohner Harde, vertreten durch den Amtsvorsteher,
25. Hütten, vertreten durch die Amtsvorsteherin,
26. Jevenstedt, vertreten durch den Amtsvorsteher,
27. Molfsee, vertreten durch den Amtsvorsteher,
28. Nortorf-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher,
29. Osterrönfeld, vertreten durch die Amtsvorsteherin,
30. Schlei, vertreten durch den Amtsvorsteher,
31. Schwansen, vertreten durch den Amtsvorsteher,
32. Windeby, vertreten durch den Amtsvorsteher,
33. Wittensee, vertreten durch den Amtsvorsteher.

§ 2

Gegenstand des Vertrages

- (1) Zur Erprobung einer ortsnahen Aufgabenerfüllung sind mit Wirkung vom 01.01.2001 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 14.12.2000 gemäß § 25 a LVwG Aufgaben des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf die Städte, hauptamtlich verwalteten Gemeinden, amtsfreien Gemeinden und Ämter sowie Zuständigkeiten des Landrats auf die jeweilige(n) Bürgermeister(In) und Amtsvorsteher(Innen) zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen worden. Dieser Vertrag ist auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen worden. Er endet durch Fristablauf am 31.12.2003.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung durch die örtliche Ebene hat sich bewährt, so dass eine Fortsetzung der vereinbarten Aufgabenwahrnehmung ab 01.01.2004 erfolgen soll.

§ 3

Umfang der Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung

- (1) Die in § 1 genannten Städte, Gemeinden und Ämter übernehmen für den Bereich ihrer Stadt oder Gemeinde bzw. ihres Amtes nachstehende dem Kreis Rendsburg-Eckernförde obliegende Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Die BürgermeisterIn bzw. AmtsvorsteherInnen übernehmen für den Bereich ihrer Stadt oder

Gemeinde bzw. ihres Amtes nachstehende Zuständigkeiten des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

1. Genehmigung von Sammlungen für den örtlichen Bereich (§§ 1, 9 Sammlungsgesetz v. 10.12.1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 276), zuletzt geändert 24.10.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652)),
2. Freistellungen von den Belegungsbindungen für Sozialwohnungen (§ 2 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Stellen im Wohnungswesen v. 11.12.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 437) in der z.Zt. geltenden Fassung; § 7 Abs. 1 Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2404)),
3. Angelegenheiten des Baumschutzes auf der Grundlage von Baumschutzsatzungen (§§ 45 d, 57 Abs. 1 Nr. 8, 45 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG in der Bekanntmachung vom 18.07.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 339),
4. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage (§ 1 S. 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage vom 03.11.1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 448); § 11 Satz 1 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage i. d. F. v. 06.03.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 149)) in der z.Zt. geltenden Fassung,
5. Einrichtung von Tempo-30-Zonen (Beschilderung mit VZ 274.1/274.2 StVO - normale Straßensituation) an Gemeindestraßen (§ 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden und Stellen nach dem Straßenverkehrsrecht v. 19.11.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 360) in der z.Zt. geltenden Fassung, § 45 Abs. 1 b S. 2 Straßenverkehrs-Ordnung vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565, berichtigt 1971 S. 38) in der z.Zt. geltenden Fassung,
6. Anerkennung der Gemeinnützigkeit und Aufsicht über die Kleingartenvereine (Nr.1.2.4 und Nr. 4 der Richtlinien über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kleingärtnervereinen und Führung der Gemeinnützigkeitsaufsicht vom 13.12.1987 (Amtsbl. Schl.-H. S. 119)); Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) in der z.Zt. geltenden Fassung,
7. Ausnahmegenehmigungen für Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen (§ 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über den Ladenschluss vom 17.11.1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 455) in der z.Zt. geltenden Fassung; § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744).

Die Nummern 4 - 7 gelten nicht für die Städte Rendsburg und Eckernförde, da für diese Bereiche bereits die gesetzliche Aufgabenzuständigkeit bei den beiden Städten liegt.

- (2) Die Vertragspartner sehen es als Daueraufgabe an, die Übertragung weiterer Aufgaben und Zuständigkeiten zu vereinbaren, soweit sich hierfür die Notwendigkeit und die Zweckmäßigkeit der Erprobung einer ortsnahen Aufgabenerfüllung ergeben sollte.

§ 4 Kostenausgleich, Gebühren, Entgelte

- (1) Soweit für Verwaltungsleistungen aus übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten Gebühren oder Entgelte erhoben werden können bzw. Kostenerstattungen möglich sind, steht dieses Recht den Städten, Gemeinden und Ämtern zu. Für den Erlass von Gebührensatzungen gelten die maßgeblichen Rechtsvorschriften.
- (2) Für die übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten findet ein weitergehender Kostenausgleich durch Erstattung von Personal- und Sachkosten nicht statt. Für den Fall der Erhöhung des derzeit geltenden Kreisumlagesatzes ist über einen Kostenausgleich zu verhandeln.

§ 5 Verwaltungshandeln, Rechtsweg

- (1) Für die nach § 3 übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten sind die Bürgermeister der Städte, hauptamtlich verwalteten Gemeinden, amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsvorsteher der Ämter die örtlich und sachlich zuständigen Behörden nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes.
- (2) Die Städte, hauptamtlich verwalteten Gemeinden, amtsfreien Gemeinden und Ämter schaffen in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die sachgerechte Wahrnehmung der von ihnen übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich sind.
- (3) Soweit Verwaltungshandeln aufgrund öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften erfolgt, gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung. Widerspruchsbehörde nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung ist der Landrat als nächsthöhere Behörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Fachaufsicht

Für die nach § 3 übertragenen Zuständigkeiten für Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist der Landrat untere Fachaufsichtsbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist (§ 17 Abs. 3 LVwG i.V.m. § 3 des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein).

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2004 in Kraft.
Er wird für die Dauer von sieben Jahren abgeschlossen.

- (2) Sofern das Innenministerium für einzelne Vertragsbestimmungen seine Zustimmung nach § 25 a Abs 3 LVwG nicht erteilt, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung davon nicht berührt.
- (3) Soweit während der Vertragsdauer durch Änderung von Rechtsvorschriften Aufgaben und Zuständigkeiten, die Inhalt dieses Vertrages sind, auf Städte, Gemeinden und Ämter verlagert werden, entfällt die vertragliche Übertragung für den betreffenden Teil. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung wird dadurch nicht berührt.
- (4) Dieser Vertrag kann nur unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresende.

§ 8 **Veröffentlichung**

Dieser Vertrag wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in der Fassung veröffentlicht, für die das Innenministerium seine Zustimmung erteilt hat.